



Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG.:

Den Empfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance Kodex, Fassung von 2002, wurde mit den in der 2002 veröffentlichten Erklärung genannten Ausnahmen von der PSI AG entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom Mai 2003 wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- **Punkt 4.2.1:** Die Gesellschaft hat keinen Sprecher oder Vorsitzender des Vorstands bestimmt. Da der Vorstand der PSI AG aus zwei Mitgliedern besteht, ist ein Sprecher bzw. Vorsitzender entbehrlich.
- **Punkt 4.2.4:** Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgt in einer Summe.
- **Punkt 5.4.5:** Keine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats. Die Vergütung ist an die Anwesenheit in den Sitzungen gebunden und wird als Gesamtsumme veröffentlicht.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 10. Dezember 2003